



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0029-RD 3/2017

Wien, am 23. Februar 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen vom 02.02.2017, Nr. 11804/J, betreffend Pensionskassenregelungen im Ressortbereich

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen vom 02.02.2017, Nr. 11804/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Es wird darauf verwiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer/Muzak B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG), weshalb die vorliegenden Fragen nicht beantwortet werden können.

Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb des Einflussbereiches des Ressorts. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Der Bundesminister



